

In der Kanzlei des Bezirksgerichtes
Mieders den 30.9ber [November]1870
Vor
dem K.k. Bezirksrichter Zerzer
Jos.Pichler

Nach der genauen Bezeichnung der Urkunden
als der verfachten Schuld und Pfandurkunde
vom 1. April 1857 V.B.folio 431 des gerichtlichen
Übereinkommens vom 24. Juli 1858 folio 949
der Abhandlung und Einantwortung nach Johann
Schmid Brugger von Vulpmes 29. April 1868
Z.323 und der außergerichtlichen Vermögens-
theilung vom 2. August 1863, dann der weitem
Urkunden als Zession vom 13. Mai 1870 folio 477 fordert
Maria Schmid verehelichte Georg Mair beim Buggeler
in Telfes, bei der Kurrandin Maria geb. Hupfauf
Witwe des Franz Wanker in Vulpmes noch ein rest-
liches Kapital von 321 fl. 12 xr öst.W.
Heute bekennt nun Georg Mair beim Buggeler
in Telfes, als Vollmachtsträger seiner Gattin Maria
geb. Schmid (liegt die Vollmacht bei der verfachten
Abtretungs Urkunde vom Jahre 1868 V.B. fol
326) die vollen 321 fl. 12 xr öst.W. bar aufgezählt
erhalten zu haben, und zwar 300 fl. öst.W. aus
Fonde de **Löblichen Lokalarmenfonde in Telfes**,
und den Rest per 21 fl. 12 xr öst.W. von Alois Wanker
in Vulpmes, als gerichtlich bestellten Kurator
der Maria Hupfauf Witwe Wanker dortselbst
der Vollmachtsträger Georg Mair tritt daher
dem Löblichen Lokal Armenfonde aus den

[nächste Seite]

vorbesagten Kapitale 300 fl. öst.W. in alten
Rechten hiemit ab, entläßt die Maria Hupfauf
Witwe Wanker bezüglich dieses abgetretenen
Kapitals jeder weitem Verbindlichkeit, und
quittiert auch noch die Maria Hupfauf Witwe
Wanker um die noch weiters erhaltenen
21 fl. 12 xr öst. W. nebst den bisher verfallenen
Zinsen auf immer bestens.

In folge dieser Abtretung bekennt sich nun
Alois Wanker, Schmidmeister von Vulpmes,
als gerichtlich bestellter Verlassenschafts
resp. Kuratels Kurator der Mutter Maria
geb. Hupfauf Witwe Wanker, gegen den
Löblichen Lokalarmenfond in Telfes
um das vorgeschossene Kapital per 300 fl. öst. W.
sage dreihundert Gulden öst.W. in alten rechten
mit dem Versprechen, als wahrer und wirklicher
Schuldner hiemit ein, dieses Kapital von Jakobi
1870 an, angefangen zu 4 % ohne Abzug wenn
er auch gesetzlich wäre zu verzinsen und
über erfolgte gerichtsübliche Ab oder Aufkündigung
bar in kursierenden bei Kapitals Zahlungen
üblichen Geldsorten zurückzubezahlen.

Sollte der Zins binnen 6 Wochen nach der Verfallszeit noch im Ausstande haften, so ist das Kapital als aufgekündet verfallen zu betrachten und selbes kann in diesen Falle von einer jeweiligen Fonds Verwaltung in Telfes sogleich mittels der Exekutions Klage beigetrieben werden. Auf Grunde des Gemeinde Beschlusses von Telfes lt.do. 10.7ber [September] 1870 nimmt der Ausschußmann Thomas Denifl von Telfes nach dem

[nächste Seite]

er sich von der Sicherheit des Kapitals überzeugte vorstehende Zession und Obligation auf Maria Hupfauf Witwe Wanker hiemit an. ersteren wird das Verfachs Befugniß der dinglichen Rechte wegen ertheilt, die übrigen Beteiligten verzichten auf eine Verständigung.

Thomas Denifl bittet sonach auf Grunde der Bewilligung der vorstehenden Urkunde zur Übertragung und Löschung der dinglichen Rechte dem Verfachbuche einverleiben zu wollen.

Zur Bestätigung über Ablesen die Unterschriften

Zerzer

Georg Mair

Alois Wanker

Jos.Pichler

Thomas Denifl

Wird behufs der Übertragung resp. Löschung der Pfandrechte die Verfachung dieser Urkunde bewilliget und sohin sub folio 2322 vollzogen.

K.K. Bezirksgericht Mieders

den 1. Dez[em]ber 1870

Zerzer

Bez. Richter